

Neues zum Räuberischen Angriff auf Kraftfahrer

Relevante Norm: Art. 316 a StGB

Alle Rechte vorbehalten: Dr. Rolf Schmidt – Mai 2004

Jüngst hatte der 4. Senat des BGH (NSTZ 2004, 207 f.) über die Frage zu entscheiden, ob ein Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer auch dann vorliegt, wenn das Tatopfer sich zwar im Wagen befindet, ansonsten aber kaum ein Bezug zu den Gefahren des fließenden Straßenverkehrs vorliegt. Indem der 4. Senat diese Frage jedenfalls dann verneint, wenn das Tatopfer den Motor abgestellt hat, hält er offenbar – in Abweichung zu seiner früheren Auffassung¹ und der Auffassung des 2. Senats² – nunmehr eine enge, am Schutzzweck, den einzelnen Tatbestandsmerkmalen und der hohen Strafandrohung des § 316 a StGB³ orientierte Auslegung für geboten. Im Folgenden soll die Entscheidung eingebettet in einer vollständigen Deliktsprüfung des § 316 a dargestellt werden.

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)

Die Strafnorm des § 316a geht auf das sog. **Autofallengesetz** vom 22.08.1938 zurück. Mit diesem Gesetz wollte der nationalsozialistische Gesetzgeber Taten sanktionieren, in denen die Täter Stahlseile über die Fahrbahn spannten und die auf diese Weise verunglückten Autofahrer ausraubten. Das Gesetz war jedoch viel zu weit gefasst und wurde rechtsstaatlichen Anforderungen in keiner Weise gerecht. Daher sah sich der Kontrollrat der Alliierten veranlasst, das Gesetz am 20.01.1946 aufzuheben. Der Erste Deutsche Bundestag griff das Gesetz jedoch wieder auf und fügte es unter entsprechender Begrenzung des Wortlauts am 19.12.1952 als § 316a in das StGB ein. Im Zuge des 6. StrRG 1998 erfuhr die Strafnorm dann nochmals eine nicht unerhebliche Änderung. So wurde die Ausgestaltung des § 316a I als Unternehmensdelikt i.S.d. § 11 I Nr. 6 beseitigt. Die nun gültige Fassung verlangt für die Vollendung die tatsächliche **Verübung** (= Ausführung) **eines Angriffs**, während bisher das „Unternehmen“ eines Angriffs genügte, mit der Folge, dass die Phase des versuchten Angriffs eingeschlossen war und der Täter nicht strafbefreiend gem. § 24 zurücktreten konnte. Als Ausgleich sah das Gesetz die Möglichkeit der „tätigen Reue“ vor. Die Strafbarkeit des versuchten Angriffs (§§ 316a I, 22) richtet sich jetzt nach den allgemeinen Versuchsregeln mit der Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts nach § 24. Die Möglichkeit der tätigen Reue konnte demzufolge gestrichen werden. Weiterhin wurde mit dem 6. StrRG als **Erfolgsqualifikation** der wenigstens leichtfertig verursachte Tod eines anderen Menschen aufgenommen (§ 316a III).

Geschütztes Rechtsgut sind in erster Linie **Eigentum und Vermögen**. Mit Blick auf die systematische Stellung im Normengefüge der Verkehrsstrafataten wird man ebenso die **Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs** als geschützt ansehen müssen.⁴

¹ BGHSt 5, 280 ff.

² BGH NSTZ 2003, 35. Siehe dazu den **Abschlussfall** auf S. 169 ff.

³ Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind alle §§ solche des StGB.

⁴ BGHSt 39, 249, 250; *Lackner/Kühl*, § 316a Rn 1; *Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben*, § 316a Rn 1; *Tröndle/Fischer*, § 316a Rn 1 f.; *Joecks*, § 316a Rn 1; *Rengier*, BT I, § 12 Rn 1; *Wessels/Hillenkamp*, BT/2, Rn 381 f.; *Martin*, JuS 2001, 717; *Baier*, JA 2001, 452, 453; *Ingelfinger*, JZ 2000, 225 ff. Vgl. auch BGH NSTZ-RR 2002, 108; BGH NSTZ 2004, 207 ff.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Wegen seines systematischen Standorts im Normengefüge der Verkehrsstraftaten wird bei der Prüfung des auf Raub angelegten Sachverhalts der Tatbestand des § 316a allzu oft übersehen. An diesen muss man aber – da der subjektive Tatbestand des § 316a neben dem üblichen Vorsatz die Absicht verlangt, eine Tat gemäß § 249, § 252 oder § 255 zu begehen – immer dann denken, wenn im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs die §§ 249, 252, 255 in Betracht kommen.

Prüfungstechnisch ist – um komplizierte Inzidentprüfungen zu vermeiden und die Absichtsprüfung des § 316a zu entlasten – bei einer Strafbarkeitsprüfung nach § 316a in aller Regel zu empfehlen, in der Fallbearbeitung die Bezugstaten – §§ 249, (22), 252, (22), 255, (22) – vor § 316a zu prüfen.

Demgemäß empfiehlt sich folgender Aufbau:

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand verlangt das Verüben eines Angriffes auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des „Führers“ oder eines Mitfahrers eines Kraftfahrzeugs unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs.

- ⇒ „**Führer**“ i.S.d. § 316a ist derjenige, der im Augenblick des Angriffes mit dem Inbewegungsetzen oder -halten des Kfz befasst oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Daher ist der derjenige, der sein Fahrzeug zwar vorübergehend, aber **nicht verkehrsbedingt** (rote Ampel, Bahnübergang, Stau, s.o.), sondern aus anderen Gründen (Absetzen des Fahrgastes) angehalten und den Motor abgestellt hat, **nicht** „Führer“ eines Kfz. Verübt der Täter in einem solchen Moment den Angriff auf das Opfer, „führt“ dieses das Fahrzeug nicht (mehr). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Täter den Tatentschluss bereits während der Fahrt oder sogar bereits vor Fahrtantritt gefasst hat.
- ⇒ **Verüben eines Angriffes** ist jede feindselige (auch nur mittelbare) Einwirkung auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Opfers. Eine tatsächliche Verletzung auf Seiten des Opfers ist nicht erforderlich! Das führt zu einer erheblichen Vorverlagerung der Strafbarkeit, was die Verfassungsmäßigkeit der Norm in Frage stellt. Zumindest ist eine restriktive Auslegung des Tatbestandsmerkmals erforderlich.
- ⇒ Ein **Ausnutzen** der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs liegt immer dann vor, wenn der Täter die **typischen Situationen und Gefahrenlagen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs in den Dienst seines Vorhabens stellt** und das Opfer ihm **schutzlos ausgeliefert** ist.
 - ⇒ Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Angriff **während der Fahrt** erfolgt.
 - ⇒ Der erforderliche Zusammenhang wird auch nicht dadurch beseitigt, dass der Fahrer **verkehrsbedingt vorübergehend anhalten muss** (Bsp.: rote Ampel oder Stau, s.o.).
 - ⇒ **Problematisch** ist es indes, wenn das Opfer mittels List oder Täuschung an einen **einsamen Ort** gelockt oder gefahren wird, wo es **nach der Ankunft** überfallen werden soll. Erfolgt der Angriff **unmittelbar nach Fahrzeugstopp** und **innerhalb des Fahrzeugs**, ist die Verwirklichung des § 316a nur dann anzunehmen, wenn die Fahrt noch nicht **beendet** ist. Befindet sich das Opfer sogar **außerhalb des Fahrzeugs**, ist ein **besonderer Bezug zum fließenden Straßenverkehr** noch weniger zu erkennen.

2. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv ist im Zeitpunkt der Angriffshandlung neben dem **Vorsatz** (*dolus eventualis* genügt) bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale (zu denen auch das Ausnutzen gehört) die **Absicht** (i.S.d. des *dolus directus* 1. Grades) erforderlich, einen Raub, einen räuberischen

Diebstahl oder eine räuberische Erpressung zu begehen.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld: Es gelten die allgemeinen Grundsätze.

IV. Versuch und Rücktritt vom Versuch

Der **Versuch** ist aufgrund des Verbrechenscharakters strafbar. **Versuchsbeginn** ist gem. § 22 das unmittelbare Ansetzen zum Angriff. Konstruktiv möglich ist auch ein **Rücktritt** vom Versuch (§ 24). Ein solcher wird aber eher die Ausnahme sein, weil aufgrund der Deliktstruktur des § 316a der Versuch der Vollendung sehr nahe liegt. Zur verfassungsrechtlichen Problematik s.o.

V. Erfolgsqualifikation Tod eines anderen Menschen

§ 316a III enthält eine Erfolgsqualifikation für den Fall, dass der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den **Tod eines anderen Menschen** verursacht. Da diese Erfolgsqualifikation in ihrer Struktur der des § 251 entspricht, kann insoweit dorthin verwiesen werden.

VI. Minder schwerer Fall

Eine **Strafzumessungsregel** enthält § 316a II. Ein **minder schwerer Fall** kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Täter von der beabsichtigten Bezugstat strafbefreiend zurücktritt, vom räuberischen Angriff auf Kraftfahrer aufgrund des Eintritts der Vollendung aber nicht mehr zurücktreten kann.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatopfer des § 316a können nur der **Fahrer** oder **Mitfahrer** eines Kraftfahrzeugs sein.

- ⇒ „**Führer**“ i.S.d. § 316a ist derjenige, der im Augenblick des Angriffs mit dem Inbewegungsetzen oder -halten des Kraftfahrzeugs befasst oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.⁵ Daher ist der derjenige, der sein Fahrzeug zwar vorübergehend, aber nicht verkehrsbedingt (rote Ampel, Bahnübergang, Stau, s.o.), sondern aus anderen Gründen (Absetzen des Fahrgastes) angehalten und den Motor abgestellt hat, nicht „Führer“ eines Kfz. Verübt der Täter in einem solchen Moment den Angriff auf das Opfer, „führt“ dieses das Fahrzeug nicht (mehr). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Täter den Tatentschluss bereits während der Fahrt oder sogar bereits vor Fahrtantritt gefasst hat.⁶
- ⇒ **Mitfahrer** ist jeder an dem Verkehrsgeschehen – wenn auch i.d.R. nur passiv - Beteiligte in oder auf dem Kraftfahrzeug.
- ⇒ Der Begriff des **Kraftfahrzeugs** ist in § 248b IV legaldefiniert und auf § 316a übertragbar. Auch ein Mofa zählt dazu, vgl. § 1 II StVG.

b. Die Tathandlung besteht in dem Verüben eines Angriffes auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Fahrers oder eines Mitfahrers eines Kraftfahrzeugs.

- ⇒ Unter einem **Angriff** versteht man (m.E. in Übereinstimmung mit § 34) das Verhalten eines Menschen, welches ein rechtlich geschütztes Interesse zu verletzen droht oder verletzt.⁷
- ⇒ **Angreifer** können Dritte, Mitfahrer oder der Fahrer selbst sein.⁸
- ⇒ Unklar ist der Begriff des **Verübens**. Da dieser Begriff den bis zum 31.03.1998 verwendeten Begriff „Unternehmen“ ersetzt hat, ist jedenfalls klar, dass das „Verüben“

⁵ SK-Horn, § 316a Rn 3; Joecks, § 316a Rn 7.

⁶ BGH NSTZ 2004, 207 f.

⁷ Gropp, AT, § 6 Rn 68; Schröder, JuS 2000, 235; Ingelfinger, JR 2000, 225, 227.

⁸ Vgl. BGH NSTZ 2000, 144; Lackner/Kühl, § 316a Rn 2.

mehr voraussetzt als das bloße Unternehmen eines Angriffs, bei dem schon der Versuch zur Tatbestandsverwirklichung genügt. Hieraus wird man – insbesondere unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien – schließen müssen, dass ein Verüben erst dann vorliegt, wenn der Täter den Angriff **tatsächlich ausführt**. Andererseits ist ein tatsächlich eingetretener **Verletzungserfolg nicht** erforderlich. Denn sonst hätte der Gesetzgeber nicht von „Verüben“ sprechen dürfen, sondern ein „Verletzen“ fordern müssen. Das führt freilich zu einer erheblichen **Vorverlagerung der Strafbarkeit** (der Täter wird mit Freiheitsstrafe nicht unter *fünf* Jahren bestraft, obwohl er das Opfer nicht verletzt hat und ihm aufgrund der Vollendung des „Verübens“ eine Rücktrittsmöglichkeit nicht mehr offen steht). Ob die Vorschrift damit dem **Bestimmtheitsgrundsatz** bzw. dem **Schuldprinzip** gerecht wird, mag – wie schon die Auslegung des Begriffs „Führer“ gezeigt hat – bezweifelt werden. Um sie vor dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit zu bewahren, könnte zunächst an eine Übertragung der zu § 211 entwickelten Rechtsfolgelösung des BGH (siehe dazu *Schmidt/Priebe*, BT I, S. 17 ff.) gedacht werden. Auch an eine Übertragung der in § 264a genannten Möglichkeit der tätigen Reue oder des in § 264 V normierten Strafaufhebungsgrundes könnte gedacht werden (diese Tatbestände setzten ebenfalls keinen Erfolg voraus). Doch diesen Lösungen fehlt letztlich die feste Verankerung im geltenden Recht. Nach der hier – seit geraumer Zeit – vertretenen Auffassung muss vielmehr versucht werden, in zweifelhaften Fällen den Tatbestand durch **restriktive** und methodisch einwandfreie **Auslegung** des Begriffs des **Verübens** zu verneinen. Erfreulich ist, dass nun auch der der 4. Senat des BGH den Tatbestand des § 316a restriktiv handhabt.⁹ Hinsichtlich der Deliktsnatur lässt sich jedenfalls sagen, dass der Gesetzgeber den § 316a nunmehr als **Tätigkeits- und Absichtsdelikt** ausgestaltet hat, was nach h.M. zu folgender Definition des Begriffs „Verüben eines Angriffs“ führt:

Verüben eines Angriffs ist jede feindselige (auch nur mittelbare) Einwirkung auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Opfers. Eine Verletzung des Opfers ist nicht erforderlich.¹⁰

Hinweis für die Fallbearbeitung: Tritt ein Verletzungserfolg tatsächlich ein, ist das Merkmal des Verübens keinesfalls zu problematisieren. Fehlt es jedoch an einem Verletzungserfolg, ist zunächst festzustellen, dass der Tatbestand des § 316a einen solchen gerade nicht erfordert. Allerdings darf man in einem solchen Fall nicht bereits die schlichte Angriffstätigkeit als Verüben ansehen. Denn sonst würde man zum einen an die verfassungsrechtlichen Grenzen stoßen und zum anderen die versuchte Tat mit der Vollendung gleichsetzen und somit ein Unternehmensdelikt annehmen, was der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 316a gerade ändern wollte.

Beispiele des Verübens/Nichtverübens eines Angriffs:

- (1) Gibt sich der Täter als Fahrgast aus und setzt sich mit einer Schusswaffe in ein Taxi, liegt darin noch kein „Verüben“ i.S.d. § 316a. Ergreift der Täter dann während der Fahrt seine Waffe, um sie dem Taxifahrer von hinten in den Nacken zu drücken, ist darin das Erreichen des strafbaren Versuchsstadiums (§§ 316a, 22) zu sehen. Drückt der Täter seine Waffe dann tatsächlich von hinten in den Nacken des Taxifahrers, verübt er einen Angriff. Dabei ist – wie gesehen – nicht erforderlich, dass der Täter das Opfer tatsächlich verletzt. Demzufolge genügt es auch, wenn die Schusswaffe ungeladen oder sonst wie nicht einsatzfähig ist oder wenn

⁹ Vgl. BGH NSTZ **2004**, 207 ff.

¹⁰ Vgl. BGH NSTZ **2003**, 35; LK-Sowada, § 316a Rn 12 ff.; Lackner/Kühl, § 316a Rn 2; Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben, § 316a Rn 3; Joecks, § 316a Rn 6; Wessels/Hillenkamp, BT/2, Rn 383, 388; Rengier, BT I, § 12 Rn 3; Mitsch, BT 2/2, § 2 Rn 14; Ingelfinger, JR **2000**, 225, 227; Baier, JA **2001**, 452, 454 f.

es sich um eine Schreckschusspistole handelt, die das Opfer irrtümlich für echt hält.¹¹

- (2) Weiterhin verübt der Täter einen Angriff i.S.d. § 316a, wenn er einen Autofahrer bspw. durch Errichtung von Barrikaden oder anderen Hindernissen oder durch Ausführung von diversen Täuschungsmanövern (Aufstellen falscher Verkehrsschilder, Vortäuschen eines Unfalls oder einer polizeilichen Kontrolle, Gerieren als Anhalter) zum Anhalten oder Ausweichen zwingt.

c. Vollendet ist die Tat, wenn der Täter den Angriff **ausgeführt** hat, etwa durch Aussprechen der Drohung oder Abgabe eines Schusses. Auf eine Verletzung auf Seiten des Opfers kommt es – wie gesehen – ebensowenig an wie auf den Eintritt des in der Vorschrift genannten Angriffserfolges (Raub, räuberischer Diebstahl oder räuberische Erpressung), da der Täter lediglich „zu deren Begehung“ handeln muss. Mit Vollendung des § 316a tritt der Täter aber zugleich in das Versuchsstadium der betreffenden Bezugstat ein.¹²

d. Die Tatsituation verlangt, dass der Täter die **besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt**, um sein Ziel zu erreichen. Mit dieser Formulierung will das Gesetz dem Umstand Rechnung tragen, dass gerade das Konzentrieren auf die Verkehrslage und die Fahrzeugbedienung den Fahrer eines Kfz in besonderem Maße beansprucht und ihn in seiner Verteidigungsbereitschaft einschränkt bzw. in seiner Gewehr erschwert und diesem kaum ermöglicht, Hilfe herbeizuholen.¹³

Ein **Ausnutzen** der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs kann daher immer dann angenommen werden, wenn der Täter die **typischen Situationen und Gefahrenlagen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs in den Dienst seines Vorhabens stellt** und das Opfer ihm **schutzlos ausgeliefert** ist.

- ⇒ Daher ist klar, dass jedenfalls **Angriffe während der Fahrt** von § 316a erfasst werden. Dazu zählen insbesondere das bereits genannte Errichten von falschen Polizeikontrollen, Vortäuschen von Unfällen, Errichten von Straßensperren und (sonstigen) Barrikaden sowie tätliche Angriffe jeder Art, die im fahrenden Kfz stattfinden (etwa Fahrgast gegen Fahrer; Fahrer gegen Beifahrer, Beifahrer gegen Beifahrer). Dabei ist unerheblich, ob der Tatentschluss, einen Angriff zu verüben, bereits vor oder erst während der Fahrt gefasst wird. Auch kann die auf die Begehung der Bezugstat (§ 249 usw.) gerichtete Absicht noch während der Fahrt gefasst werden, muss aber spätestens mit Beginn des Angriffs vorliegen.
- ⇒ Die für die Verwirklichung des § 316a erforderliche typische Gefahrenlage des fließenden Fahrzeugverkehrs wird auch nicht dadurch beseitigt, dass der Fahrer **verkehrsbedingt vorübergehend anhalten muss** (Beispiel: rote Ampel, Bahnschranke, Stau u.ä.). Denn in einem solchen Fall ist kein Grund ersichtlich, warum der erforderliche Zusammenhang mit den Gefahren des fließenden Fahrzeugverkehrs nicht mehr gegeben sein sollte.¹⁴

¹¹ Vgl. BGH NSTz **2003**, 35.

¹² Vgl. dazu *Lackner/Kühl*, § 316a Rn 4; *Wessels/Hillenkamp*, BT/2, Rn 388; *Ingelfinger*, JR **2000**, 225, 231; *Fischer*, Jura **2000**, 433, 439.

¹³ BGH NSTz **2003**, 35; NSTz-RR **2002**, 108; BGHSt **25**, 315, 317; **38**, 196, 197; *Martin*, JuS **2001**, 717, 718; *Kühl/Schramm*, JuS **2003**, 681, 686; *Beckemper*, JA **2003**, 541, 543. Vgl. auch BGH NSTz **2004**, 207 ff.

¹⁴ BGH NSTz **2004**, 207 ff.; BGH NSTz **2003**, 35; BGH NSTz-RR **2002**, 108; BGHSt **38**, 196, 197. Vgl. auch den Abschlussfall unten auf S. 9 ff.

- ⇒ Dagegen liegt **kein** Ausnutzen der besonderen Verhältnisse vor, wenn bspw. der Fahrer eines am Straßenrand stehenden (und auf einen Fahrgast wartenden) Taxis überfallen wird. Denn bei einem **geparkten Auto** ist weder die Verteidigungsmöglichkeit des Opfers (hier: des Taxifahrers) verkehrsbedingt eingeschränkt noch sind die sich aus dem Straßenverkehr ergebenden Gefahren vergrößert. Das gilt auch dann, wenn der Motor des Wagens läuft oder wenn der Fahrer während eines Zwischenstopps (bspw. wenn der Täter das Taxi anhalten lässt, um einige Besorgungen zu machen und dann zurückkehrt) überfallen wird.¹⁵
- ⇒ **Kein** Ausnutzen liegt grds. auch vor, wenn der **Tatentschluss** erst **nach Beendigung** der Fahrt gefasst und der Angriff auch erst dann verübt wird. Denn in einem solchen Fall ist der erforderliche enge Zusammenhang mit den Gefahren des fließenden Straßenverkehrs i.d.R. nicht (mehr) erkennbar (zu den möglichen Ausnahmen siehe sogleich).¹⁶ Das gilt selbst dann, wenn der Täter bereits während der Fahrt beabsichtigte, gegen den Fahrer unmittelbar nach dem Halten des Fahrzeugs eine *andere* Straftat als die in § 316a genannten Delikte (etwa eine gefährliche Körperverletzung) zu begehen.¹⁷
- ⇒ Besonders problematisch ist es, wenn das Opfer mittels Gewalt, Drohung, List oder Täuschung an einen **einsamen Ort** gelockt, gezwungen oder gefahren wird, wo es **nach der Ankunft** überfallen werden soll. Hier bietet sich eine Unterscheidung danach an, ob das Tatopfer erst **außerhalb** oder noch **innerhalb** des **Fahrzeugs** angegriffen wird.

Beispiel 1 (Angriff erfolgt zwar unmittelbar nach Fahrzeugstopp, aber außerhalb des Fahrzeugs)¹⁸:

Carlos ist wieder einmal pleite. Um an Geld zu kommen, nimmt sich ein Taxi und gibt dem Taxifahrer Anton als Fahrtziel ein benachbartes Dorf an. Als sie unterwegs an einer Tankstelle vorbeikommen, bittet C den A anzuhalten, da er etwas kaufen wolle. Tatsächlich begibt sich C kurz in die Tankstelle. Als er zum Taxi zurückkehrt, schildert er dem A wahrheitswidrig, der rechte Hinterradreifen habe keine Luft mehr. Nachdem A ausgestiegen ist und sich über das Rad gebeugt hat, schlägt C ihm von hinten einen harten Gegenstand auf den Kopf. Während A benommen am Boden liegt, sucht C mit A's Geldbörse das Weite. Hat C sich aus § 316a schuldig gemacht?

- ⇒ Vor dem 01.04.1998, als der Tatbestand des § 316a noch als Unternehmensdelikt ausgeformt war, konnte man (da bei einem Unternehmensdelikt Versuch und Vollendung zeitlich zusammenfallen) diese Frage bejahen. Voraussetzung war nur, dass der Tatentschluss bereits während der Fahrt gefasst wurde.¹⁹
- ⇒ Mit der Neufassung des § 316a ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben, so dass auch die Rspr. des BGH zur alten Rechtslage nicht mehr herangezogen werden kann.²⁰ Da nunmehr auf die *konkrete Angriffshandlung* abzustellen ist, muss die Frage aufgeworfen werden, wie die besonderen Gefahren des fließenden Straßenverkehrs ausgenutzt werden sollen, wenn sich das Opfer im Zeitpunkt der Angriffshandlung noch nicht einmal im Fahrzeug befindet. Zweck des § 316a ist es ja gerade, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Konzentrieren auf die Verkehrslage und die Fahrzeugbedienung den Fahrer eines Kfz in besonderem Maße beansprucht und ihn in seiner Verteidigungsbereitschaft einschränkt bzw. in seiner Gegenwehr

¹⁵ BGH NSTz-RR **2002**, 108.

¹⁶ BGH NSTz **2003**, 35; BGH NSTz **2000**, 144.

¹⁷ Vgl. BGH NSTz-RR **2002**, 108; BGH NSTz **2000**, 144; *Wessels/Hillenkamp*, BT/2, Rn 385.

¹⁸ In Anlehnung an BGH NSTz-RR **2002**, 108.

¹⁹ Vgl. zur alten Rechtslage BGH NSTz **1989**, 476, 477.

²⁰ Dies verkennt *Joecks*, § 316a Rn 14.

erschwert. Befindet sich das Opfer also außerhalb des Fahrzeugs und ist ein besonderer Bezug zum fließenden Straßenverkehr nicht (mehr) ersichtlich, muss eine Strafbarkeit aus § 316a konsequenterweise ausscheiden.²¹

Schließt man sich dem an, hat C sich (lediglich) aus §§ 249, 250 II Nr. 1 (ggf. auch Nr. 3) und §§ 223 ff. schuldig gemacht. §§ 240 und 241 treten subsidiär zurück. Zu §§ 239 I, 239a I siehe den Abschlussfall.

Beispiel 2 (Angriff erfolgt unmittelbar nach Fahrzeugstopp und innerhalb des Fahrzeugs)²²:

Auch Bruno möchte zu Geld kommen. Er nimmt sich ein Taxi und gibt dem Taxifahrer Toni als Fahrtziel einen einsamen Waldparkplatz an, wo er einen Kumpel treffen wolle. Dort angekommen, schlägt er den T – als dieser den Motor abgestellt hat und gerade dabei ist, die Innenleuchte einzuschalten – mit der Faust noch im Wagen nieder und nimmt dessen Geldbörse an sich.

Im direkten Vergleich zum vorigen Beispiel könnte man hier annehmen, dass der erforderliche enge Zusammenhang mit den Gefahren des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs nicht nur während einer zwischenzeitlichen Fahrtunterbrechung, sondern sogar nach **Beendigung der Fahrt** (also nach endgültiger Fahraufgabe) gegeben ist, solange der Angriff nur **unmittelbar nach Fahrzeugstopp und innerhalb des Fahrzeugs** erfolgt.²³ Der 4. Senat des BGH ist in seinem jüngsten diesbezüglichen Urteil jedoch anderer Auffassung. Er meint, dass der Fahrer, der sein Fahrzeug nicht verkehrsbedingt (rote Ampel, Bahnübergang, Stau, s.o.), sondern aus anderen Gründen (Absetzen des Fahrgastes) angehalten hat, schon nicht „Führer“ eines Kfz sei. Denn verübe der Täter erst in diesem Moment den Angriff auf den Fahrer, „führe“ dieser das Fahrzeug nicht mehr. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Täter den Tatentschluss bereits während der Fahrt oder sogar bereits vor Fahrtantritt gefasst habe. Auf jeden Fall sei **die Fahrt mit Abstellen des Motors und Einschalten der Innenleuchte beendet**, sodass im vorliegenden Fall schon der erforderliche enge Zusammenhang mit den Gefahren des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs **nicht** gegeben sei.²⁴

Demzufolge hat B sich nicht aus § 316a schuldig gemacht. Verwirklicht sind aber die §§ 249 und 223 ff.; § 239 a I dagegen scheidet aus, weil die Handlung des Sichbemächtigtens mit der Nötigungshandlung der räuberischen Erpressung zusammenfällt (vgl. dazu den Abschlussfall).

Bewertung: Offenbar hält der 4. Senat des BGH – in Abweichung zu seiner früheren Auffassung²⁵ und der Auffassung des 2. Senats²⁶ – nunmehr eine enge, am Schutzzweck, den einzelnen Tatbestandsmerkmalen und der hohen Strafandrohung (die Strafandrohung „nicht unter fünf Jahren“ in § 316a könnte gegen das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip verstoßen, s.o.) orientierte Auslegung für geboten und legt den Tatbestand des § 316a restriktiv zugunsten des Täters aus. Das überrascht, da der BGH sonst stets dem Opferschutz eine besondere Bedeutung beimisst. Gleichwohl überzeugt die nunmehr vertretene Rechtsauffassung zumindest im vorliegenden Fall, da die Strafandrohung von mindestens fünf Jahren bei § 316a im Vergleich zu mindestens

²¹ Wie hier BGH NSTZ-RR **2002**, 108; Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben, § 316a Rn 5; Rengier, BT I, § 12 Rn 10a; Mitsch, BT 2/2, § 2 Rn 28; anders Wessels/Hillenkamp, BT/2, Rn 386; Joecks, § 316a Rn 14; unklar BGH NSTZ **2001**, 197.

²² In Anlehnung an BGH NSTZ **2004**, 207 ff. (4. Senat).

²³ Vgl. BGH NSTZ **2001**, 197 (mit Bespr. v. Martin, JuS **2001**, 717 und Baier, JA **2001**, 452). Vgl. auch BGH NSTZ-RR **2002**, 108.

²⁴ BGH NSTZ **2004**, 207 f.

²⁵ BGHSt **5**, 280 ff.

²⁶ BGH NSTZ **2003**, 35. Siehe dazu den **Abschlussfall** auf S. 9 ff.

einem Jahr bei § 249, den der Täter, der keine Waffe und kein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, verwirklicht, eklatant verschärft ist. Hätte der 4. Senat die Tatbestandsmerkmale „Führer“ und „Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ nicht eng und damit verfassungskonform ausgelegt, hätte er eine konkrete Normenkontrolle gem. Art. 100 I GG in Erwägung ziehen müssen. Anderenfalls hätte der Verurteilte wiederum gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde einlegen können mit der Begründung, das Urteil habe ihn in seinen Grundrechten verletzt.

2. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv ist im Zeitpunkt der Angriffshandlung neben dem **Vorsatz** (*dolus eventualis* genügt) bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale (zu denen auch das Ausnutzen gehört) die **Absicht** (*dolus directus* 1. Grades) erforderlich, einen Raub, einen räuberischen Diebstahl oder eine räuberische Erpressung zu begehen.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

Zu Rechtswidrigkeit und Schuld gelten die allgemeinen Grundsätze.

IV. Versuch und Rücktritt vom Versuch

Der **Versuch** ist aufgrund des Verbrechenscharakters strafbar. **Versuchsbeginn** ist gem. § 22 das unmittelbare Ansetzen zum Angriff (also i.d.R. nicht schon mit Fahrtantritt gegeben). Konstruktiv möglich ist auch ein **Rücktritt** vom Versuch (§ 24). Ein solcher wird aber eher die Ausnahme sein, weil aufgrund der Deliktsstruktur des § 316a der Versuch der Vollendung sehr nahe liegt.²⁷ Die damit verbundene **verfassungsrechtliche Problematik** wurde bereits bei der Auslegung des Begriffs „Verüben eines Angriffs“ erläutert.

V. Erfolgsqualifikation *Tod eines anderen Menschen*

§ 316a III enthält eine Erfolgsqualifikation für den Fall, dass der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den **Tod eines anderen Menschen** verursacht. Da diese Erfolgsqualifikation in ihrer Struktur der des § 251 entspricht, sei insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

VI. Minder schwerer Fall

Eine **Strafzumessungsregel** für **minder schwere Fälle** enthält § 316a II. Ein minder schwerer Fall kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Täter von der beabsichtigten Bezugstat (Raub, räuberischer Diebstahl, räuberische Erpressung) strafbefreiend zurücktritt, vom räuberischen Angriff auf Kraftfahrer aufgrund des Eintritts der Vollendung aber nicht mehr zurücktreten kann.

VII. Konkurrenzen

In der *Vollendung* des § 316a liegt regelmäßig zumindest auch ein *Versuch* der beabsichtigten Bezugstat (§§ 249, 252 oder 255). Insoweit tritt die versuchte Bezugstat im Wege der Gesetzeskonkurrenz (hier: Konsumtion) zurück, sofern die versuchte Bezugstat nicht nach §§ 250 oder 251 qualifiziert ist (sonst Idealkonkurrenz). Ist die Bezugstat *vollendet*, besteht

²⁷ Vgl. dazu *Mitsch*, JA **1999**, 662, 665. Kritisch zum frühen Vollendungsstadium des § 316a *Wessels/Hillenkamp*, BT/2, Rn 389, und *Ingelfinger*, JA **2000**, 225, 231, die eine analoge Anwendung der Vorschriften der **tätigen Reue** erwägen. Doch diese Auffassung ist in Ermangelung einer planwidrigen Regelungslücke abzulehnen. Der Gesetzgeber hat im Zuge des 6. StrRG die zuvor enthaltene tätige Reue zugunsten der allgemeinen Rücktrittsregeln *ausdrücklich* aus dem Tatbestand des § 316a herausgenommen (vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 51, 89).

Idealkonkurrenz (Tateinheit) zwischen ihr und § 316a unabhängig davon, ob sie qualifiziert ist oder nicht.

VII. Abschlussfall

Beispiel²⁸: Seit einiger Zeit verfügt der in Wiesbaden lebende Carlos nicht mehr über die für den täglichen Bedarf erforderlichen Geldmittel. Völlig ausgehungert kam er daher auf den Gedanken, ein Taxi „zu kapern“, um sich unentgeltlich nach Berlin fahren zu lassen, wo seine Eltern wohnten und von denen er wusste, dass deren Kühlschrank stets gefüllt war. Gegen 23:30 Uhr bestieg er am Frankfurter Flughafen das Taxi des Toni. Er setzte sich auf den Rücksitz hinter den T und ließ sich zunächst zu seinem früheren Wohnort nach Wiesbaden fahren. Diese Fahrt wollte er dazu nutzen, sich darüber klar zu werden, ob er die geplante „Kaperung“ des Taxis tatsächlich durchführen sollte. Als T am angegebenen Ziel anhielt, das Innenlicht anschaltete und kassieren wollte, fasste C den Entschluss, sein Vorhaben durchzuführen. Er drückte dem T einen geladenen Schreckschussrevolver gegen den Hals und forderte ihn auf, Innenlicht und Sprechfunk auszuschalten und ihn nach Berlin zu fahren. T, der den Revolver für eine scharfe Waffe hielt, nahm die Drohung ernst und fuhr auf die Autobahn in Richtung Berlin. In der Nähe von Kassel zwang C den T mit vorgehaltenem Revolver, ihn mit seinem Mobiltelefon ein Telefongespräch führen zu lassen sowie an der nächsten Raststätte zu halten und ihm für ca. 10.- € etwas zu essen zu kaufen. Gegen 4:00 Uhr des Folgetages verspürte C erneut Hunger. Wieder zwang er den T, die nächste Raststätte anzufahren. Diesmal wollte C sich jedoch selbst etwas zu essen kaufen. Er forderte - die Waffe in der Hand - den T auf, ihm 10.- € und die Fahrzeugschlüssel auszuhändigen. Nachdem er beides erhalten hatte, versteckte er den Schreckschussrevolver unter dem Fahrersitz und stieg aus, um sich etwas zu kaufen. T entdeckte den Revolver, nahm ihn an sich und ging dem C nach. Als C dies erkannte, warf er den Wagenschlüssel ins Taxi und flüchtete. Wie hat C sich schuldig gemacht?

Lösungsgesichtspunkte:

1. Das „Kapern“ des Taxis

a. Dadurch, dass C den T in W mit dem geladenen Schreckschussrevolver bedrohte und ihn nötigte, ihn in Richtung Berlin zu fahren, könnte er sich einer **schweren räuberischen Erpressung** (§§ 253, 255, 250 II Nr. 1) schuldig gemacht haben.

Durch die Drohung, ihn zu erschießen, hat er T mit gegenwärtiger Gefahr für sein Leben bedroht. Die dem T dadurch abgenötigte unentgeltliche Beförderung führte bei ihm zu einem Vermögensnachteil, aus dem sich C zu Unrecht bereichern wollte.

Da eine geladene Schreckschusswaffe, bei der Pulvergas nach vorne aus der Revolvermündung austritt, jedenfalls bei einem aufgesetzten Schuss zudem erhebliche Verletzungen herbeiführen kann, hat C den seinem Opfer an den Hals gehaltenen Revolver als „Waffe“ i.S.v. § 250 II Nr. 1 StGB bei der Tat „verwendet“.²⁹

b. Auch könnte C sich dadurch, dass er den T in W mit dem Tode bedrohte, sich eines **räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer** (§ 316a) schuldig gemacht haben.

Durch seine Drohung, den am Steuer seines Taxis sitzenden T zu erschießen, hat C einen „Angriff auf die Entschlussfreiheit des T verübt“. T müsste aber taugliches Tatobjekt gewesen sein und C hätte die besonderen Gefahren des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs ausgenutzt haben müssen. Aus Gründen des Opferschutzes könnte man hier annehmen, dass der erforderliche enge Zusammenhang mit den Gefahren des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs nicht nur während einer zwischenzeitlichen Fahrtunterbrechung, sondern sogar nach **Beendigung der Fahrt** (also nach endgültiger Fahraufgabe) gegeben ist, solange der Angriff nur **unmittelbar nach Fahrzeugstopp und innerhalb des Fahrzeugs** erfolgt.³⁰ Der 4. Senat

²⁸ Nach BGH NSTZ 2003, 35.

²⁹ Vgl. dazu näher BGH GS NJW 2003, 1677, 1678 f.

³⁰ Vgl. BGH NSTZ 2001, 197 (mit Bespr. v. *Martin*, JuS 2001, 717 und *Baier*, JA 2001, 452). Vgl. auch BGH NSTZ-RR 2002, 108.

des BGH ist in seinem jüngsten diesbezüglichen Urteil jedoch anderer Auffassung. Er meint, dass der Fahrer, der sein Fahrzeug nicht verkehrsbedingt (rote Ampel, Bahnübergang, Stau, s.o.), sondern aus anderen Gründen (Absetzen des Fahrgastes) angehalten hat, schon nicht „Führer“ eines Kfz sei. Denn verübe der Täter erst in diesem Moment den Angriff auf den Fahrer, „führe“ dieser das Fahrzeug nicht mehr. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Täter den Tatentschluss bereits während der Fahrt oder sogar bereits vor Fahrtantritt gefasst habe.

Unabhängig von dieser Problematik müsste C aber auch „die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ ausgenutzt haben. Ein **Ausnutzen** der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs kann daher immer dann angenommen werden, wenn der Täter die **typischen Situationen und Gefahrenlagen des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs in den Dienst seines Vorhabens stellt** und das Opfer ihm **schutzlos ausgeliefert** ist.

Eine solche Gefahrenlage wird in erster Linie begründet durch die Beanspruchung des Fahrers infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeugs und die damit verbundene Konzentration auf die Verkehrslage und die Fahrzeugbedienung sowie durch die hieraus folgende Erschwerung einer Gegenwehr.³¹ Daran könnte es vorliegend fehlen, weil C den Angriff auf die noch uneinträgliche Entschlussfreiheit des T nicht während der Fahrt, sondern erst zu einem Zeitpunkt verübt hat, zu dem T sein Fahrzeug bereits angehalten hatte.

Eine Gefahrenlage, die dem fließenden Verkehr eigentümlich ist, **kann jedoch auch während eines verkehrsbedingten** und sogar während eines sonstigen **vorübergehenden Halts im Verlauf einer noch andauernden Fahrt** vorliegen. Jedoch wird in einem solchen eine dem fließenden Verkehr eigentümliche Gefahrenlage nur dann ausgenutzt, wenn nach dem Tatplan das Kraftfahrzeug als Verkehrsmittel für die Begehung eines Raubes, eines räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung eine Rolle spielt. Dies wiederum ist grds. nicht gegeben, wenn die Tat erst **nach Beendigung** der Fahrt ausgeführt wird.³² Nach zutreffender Auffassung des 4. *Senats* des BGH ist **die Fahrt eines Taxis, das am Fahrtziel ankommt, jedenfalls mit Abstellen des Motors und Einschalten der Innenleuchte beendet**³³, sodass im vorliegenden Fall schon der erforderliche enge Zusammenhang mit den Gefahren des fließenden Kraftfahrzeugverkehrs **nicht** gegeben ist. Demzufolge hat C sich nicht aus § 316a schuldig gemacht.³⁴

2. Die Fahrt in Richtung Berlin

a. Dadurch, dass C den T im Verlauf der Fahrt nach Berlin weiter mit dem Schreckschussrevolver bedrohte und ihn zwang, ihm für ca. 10.- € etwas zu essen zu kaufen, ihn mit seinem Mobiltelefon telefonieren zu lassen und ihm schließlich 10.- € auszuhändigen, hat er **drei weitere schwere räuberische Erpressungen** (§§ 253, 255, 250 StGB) begangen. Unklar war bis vor kurzem lediglich, ob C bei diesen Taten den zur Bedrohung aus größerer Distanz eingesetzten Schreckschussrevolver lediglich als widerstandsbrechendes Werkzeug i.S.v. § 250 I Nr. 1b bei sich geführt oder ihn i.S.v. § 250 II Nr. 1 als gefährliches Werkzeug verwendet hat. Folgt man der Auffassung des *Großen Strafsenats* des BGH, wonach ein Täter, der sein Opfer mit einer mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole bedroht, bei welcher der Explosionsdruck nach vorne austritt, eine Waffe i.S.v. § 250 II Nr. 1 verwendet, wenn er sie innerhalb kürzester Zeit ohne weitere Zwischenschritte unmittelbar am Körper der bedrohten Person zur Abgabe eines Nahschusses einsetzen kann³⁵, hat C sich einer schweren räuberischen Erpressung gem. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 Alt. 1 schuldig gemacht.

³¹ BGH NSTZ **2001**, 197.

³² Vgl. BGH NSTZ **2003**, 35.

³³ BGH NSTZ **2004**, 207 f.

³⁴ **Anders** der den vorliegenden Fall entschiedene 2. *Senat* des BGH NSTZ **2003**, 35.

³⁵ BGH GS NJW **2003**, 1677, 1678 f.; vgl. auch Vorlagebeschluss 2. *Senat* BGH NJW **2002**, 2889, 2890. Zur Qualifikation einer geladenen Schreckschusswaffe als „Waffe“ i.S.v. § 250 I Nr. 1a vgl. *Schmidt/Priebe*, BT II S. 121.

b. Daneben könnte C sich eines **erpresserischen Menschenraubs** gem. § 239a I in der Variante des „**Sichbemächtigens**“ schuldig gemacht haben.

Indem C den T mit einer geladenen Schreckschusspistole bedroht und ihn derart in Schach gehalten hat, dass dieser „an einer freien Bestimmung über sich selbst gehindert“ war, hat er die physische Herrschaft über T erlangt und sich ihm damit „bemächtigt“.³⁶

Fraglich ist jedoch, ob C die Absicht hatte, i.S. der 1. Alt. des § 239a I die Sorge des T um sein Wohl zu einer Erpressung „auszunutzen“. Problematisch ist die Annahme des „Ausnutzens“ in sog. **Zwei-Personen-Verhältnissen** (Täter – Nötigungsoffer). Würde man hier § 239a anwenden, hätte dies zur Folge, dass auch Sachverhalte, die – wie vorliegend – bereits von §§ 253, 255 erfasst sind – jedenfalls vom Wortlaut her – zugleich auch dem Tatbestand des §§ 239a mit seiner schweren Strafandrohung unterfallen. Nach heute h.M. liegt eine Strafbarkeit nach § 239a bei gleichzeitigem Vorliegen der §§ 253, 255 daher nur dann vor, wenn die bereits durch die Entführung entstandene Zwangslage zu einem **weiteren** Nötigungsakt (Verbrechen) ausgenutzt wird (sog. **funktionaler Zusammenhang**).

Vorliegend ist das nicht der Fall, da das drohende Verhalten der Schreckschusswaffe dem C sowohl dazu diente, sich des T zu bemächtigen, als auch zugleich den T zu nötigen, ihn - C - nach Berlin zu fahren, ihm später Essen zu kaufen, ihn mit seinem Mobiltelefon telefonieren zu lassen und ihm schließlich Geld zu geben.

c. Möglicherweise hat C jedoch die 2. Alt. des § 239a I verwirklicht, die einen **Ausnutzungstatbestand** beschreibt, der immer dann vorliegt, wenn der Täter – zunächst ohne Erpressungsabsicht – das Opfer entführt oder sich des Opfers bemächtigt hat, dann aber die Lage aufgrund eines *neuen Tatentschlusses* zu einer Erpressung (*tatsächlich*) ausnutzt.

C hatte sich in W des T bemächtigt. Indem er anschließend während der Fahrt in Richtung Berlin von T verlangte, ihm für ca. 10.- € etwas zu essen zu kaufen, ihn mit seinem Handy telefonieren zu lassen und ihm schließlich 10.- € auszuhändigen, nutzte er die von ihm geschaffene Bemächtigungslage zu weiteren Erpressungshandlungen aus.

C hat daher die von ihm geschaffene Bemächtigungslage i.S.v. § 239 I 2. Alt. „zu einer solchen Erpressung ausgenutzt“. Er ist des erpresserischen Menschenraubes schuldig.

d. Die ebenfalls verwirklichte **Freiheitsberaubung** (§ 239 I 2. Alt.), die **Bedrohung** des T mit einem Tötungsverbrechen (§ 241 I) und die **Nötigung** (§ 240) treten als typische Begleitattaten hinter den erpresserischen Menschenraub und die schweren räuberischen Erpressungen zurück.

3. Konkurrenzen und Ergebnis

a. Da C mit seinem Angriff auf die Entschlussfreiheit des T diesen i.S.v. § 255 mit gegenwärtiger Lebensgefahr bedroht hat, ist er hinsichtlich des „Kaperns des Taxis“ einer **schweren räuberischen Erpressung** (§§ 253, 255, 250 II Nr. 1) schuldig.

b. In Tateinheit mit diesem Delikt steht der **erpresserische Menschenraub**, so dass C wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub zu bestrafen ist.

³⁶ Vgl. dazu BGH NSTZ **2002**, 31, 32.